C/2025/4938

5.9.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12119 — ZEROTWO / WP / EVOLUTION)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4938)

1. Am 22. August 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ZeroTwo DC SPV Ltd („ZeroTwo“, Vereinigte Arabische Emirate), kontrolliert von Abu Dhabi Developmental Holding Company PJSC („ADQ“, Vereinigte Arabische Emirate),

— Warburg Pincus LLC („WP“, USA),

— Frontier Global Investments Pte. Ltd. und Evolution DC Capital Pte. Ltd. („Evolution“, Singapur).

ZeroTwo und WP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Evolution erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ZeroTwo ist die Investitionssparte für digitale Infrastruktur von ADQ. Seit seiner Gründung hat ZeroTwo in Abu Dhabi über 550 Megawatt an Bruttokapazität für eigens errichtete Rechenzentren bereitgestellt.

— WP ist eine Private-Equity-Gesellschaft mit Sitz in New York (USA), deren Portfolio-Unternehmen in einer Vielzahl von Sektoren tätig sind, darunter Verbraucher, Energie, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industrie- und Unternehmensdienstleistungen, Technologie, Medien und Telekommunikation.

3. Das Unternehmen Evolution ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Evolution errichtet, besitzt und betreibt Rechenzentrumsinfrastruktur, die zur Unterstützung des Cloud- und KI-Wachstums in den aufstrebenden südostasiatischen Märkten (Philippinen, Thailand und Vietnam) eingesetzt wird. Derzeit ist keines der Rechenzentren von Evolution in Betrieb. Evolution ist nicht in der EU bzw. nicht im EWR tätig.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.12119 – ZEROTWO / WP / EVOLUTION

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË